

Rundschreiben

Gutscheine an Arbeitnehmer

Es besteht die Möglichkeit, Arbeitnehmern Sachbezüge, die nicht in Geld bestehen, bis zu einer Freigrenze von 44 EUR monatlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei zukommen zu lassen. Lt. dreier BFH-Urteile ist die Regelung, nach der auf dem Gutschein kein Geldbetrag ausgewiesen werden darf, überholt. Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer einen Gutschein mit einem ausgewiesenen Geldbetrag oder auch Bargeld mit der Auflage zum Erwerb einer Sachleistung überlassen.

Bislang wurden von der Finanzverwaltung sowie von der Dt. Rentenversicherung, Tank- und Geschenkgutscheine an Arbeitnehmer nur unter strengsten Voraussetzungen als Sachlohn anerkannt.

Bisherige Rechtslage (Beispiel Tankgutschein)

- Gutschein darf nur die zu tankende Menge und die Treibstoffart ausweisen. Eine Geldbetragsnennung (max. 44 Euro) war schädlich und führte zur Versteuerung und zur Festsetzung von Sozialversicherungsbeiträgen.
- Mit dem vom Arbeitgeber selber erstellten Gutschein kann der Arbeitnehmer zur Tankstelle gehen und tanken. Eine Vorauszahlung durch den Arbeitnehmer war nicht möglich.
- Die Bezahlung erfolgte per Rechnung über das Arbeitgeber-Kundenkonto.

"Neue" Rechtslage

Entscheidend für die Annahme eines begünstigten Sachlohns ist nach der neuen Rechtsprechung, dass der Mitarbeiter ein ausschließliches Recht auf den Sachbezug hat.

Ein begünstigter Sachlohn liegt vor,

- wenn der ausgehändigte Gutschein einen Geldbetrag (von max. 44 Euro) ausweist,
- wenn dem Mitarbeiter Gutscheine überlassen werden, die ihn dazu berechtigen eine von ihm selbst ausgewählte Leistung bei einem Dritten einzulösen oder auf den Kaufpreis anrechnen zu lassen,
- wenn der Arbeitgeber die Ware dem Mitarbeiter nicht selbst aushändigt, sondern der Mitarbeiter von einem Dritten die vom Arbeitgeber zugesagte Leistung erwirbt und der Arbeitgeber das Entgelt dafür per Rechnung begleicht.

Grundsätzlich ist es dem Arbeitnehmer auch möglich, die monatlich ausgehändigten Gutscheine zu sammeln und diese z. B. im Dezember gebündelt bei einem Dritten einzulösen bzw. anhand der vorgelegten Belege/Rechnung den Betrag vom Arbeitgeber einzufordern.

Voraussetzung ist jedoch **immer**, dass das Datum des Kaufbelegs nach dem Ausstellungsdatum des Gutscheins liegt.

WICHTIG für die Lohnabrechnung

Zukünftig werden für die monatliche Lohnabrechnung benötigt:

- Gutschein oder vertragliche Vereinbarung über Gutscheingewährung
- Kaufvertrag bzw. Quittung/Beleg

Wird kein Beleg vorgelegt liegt keine Gutscheinematik vor. Der Betrag ist als Barlohn zu behandeln und wird steuer- und sozialversicherungspflichtig abgerechnet!

Gutscheingestaltungsmöglichkeiten

1. Gutschein wird in einen beliebigen Geschäft vom Arbeitgeber erworben und dem Arbeitnehmer ausgehändigt
 - ⇒ Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber Kopie des Kaufbeleges/Quittung aushändigen - Rechnungsbetrag muss nicht auf Gutscheinhöhe begrenzt sein.
2. Arbeitgeber erstellt Gutschein mit Betrags- und Geschäftsennung selber
 - ⇒ Arbeitnehmer händigt Arbeitgeber Original Gutschein + Kopie des Kaufbeleges aus - AN erhält vom AG den Betrag, auf welchen der Gutschein lautet.
3. Arbeitgeber erstellt einen Vertrag/Nachtrag zum Arbeitsvertrag mit der Zusicherung von regelmäßigen monatlichen Gutscheinen in Höhe von max. 44 Euro.
 - ⇒ Arbeitnehmer händigt Kopie von Kaufbeleg/Quittung aus + AN erhält vom AG den vertraglich zugesicherten Betrag
4. Arbeitgeber erstellt Gutschein von einen Vertragspartner selber
 - ⇒ Arbeitnehmer kann direkt beim Vertragspartner mit dem vom Arbeitgeber erstellten Gutschein bezahlen + Gutscheinbetrag wird vom dem Arbeitgeber direkt vom Bankkonto abgebucht

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Max Kick
Steuerberater

Elmar Grosser
Steuerberater

Firma
Max Mustermann
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

Warengutschein im Wert von 44,00 € für den Monat November 2011

Der Arbeitnehmer
Fritz Fleißig
Vorbildstr. 1
54321 Tüchtigstadt

ist durch diesen Gutschein berechtigt, bis zu einem Betrag von 44,00 € im Kaufhaus "Allerlei" Waren zu erwerben. Der Arbeitnehmer kann keine Barauszahlung beanspruchen - auch nicht teilweise.

(Unterschrift Arbeitgeber)

Diesen Gutschein habe ich am 11.11.2011 erhalten.

(Unterschrift Arbeitnehmer)

Jegliche Haftung und Gewähr ist ausgeschlossen!